



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Initiative "Kurze Beine - kurze Wege"
c/o Frau Dr. Birgit Wolz
Breslauer Straße 28
53175 Bonn

18. Mai 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
226 - Bekenntnisschulen
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Tegethoff

Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 25.02.2011 sowie meine Kurzmitteilung vom 05.04.2011

Telefon 0211 5867-3487
Telefax 0211 5867-3676
thomas.tegethoff@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Dr. Wolz,

gerne komme ich auf Ihr Schreiben zurück, zu dem ich Ihnen bereits eine Kurzmitteilung habe zukommen lassen.

Erlauben Sie mir, dass ich auf die Vielzahl der von Ihnen genannten Aspekte nach Möglichkeit jeweils einzeln eingehe.

Bezüglich Ihrer Forderung, dass bei der Aufnahme von Kindern an Bekenntnisgrundschulen die Kriterien *Geschwisterkind-Eigenschaft* sowie *Wohnortnähe* vorrangig sein sollen, ist festzuhalten, dass diese Forderung den für alle Grundschulen geltenden Grundsatz wiedergibt, der aus § 1 Abs. 2 und 3 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) ersichtlich ist. Hinsichtlich der Bekenntnisgrundschulen findet dieser Grundsatz eine Modifizierung, als dass zunächst Kinder mit dem betreffenden Bekenntnis aufzunehmen sind und sodann bekenntnisfremde Kinder, deren Eltern jedoch eine Unterrichtung und Erziehung nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses wünschen. Dieses wird durch die entsprechende Verwaltungsvorschrift festgehalten (Nummer 1.2 zu § 1 Abs. 2 VVzAO-GS).

Sofern Sie problematisieren, dass eine solche Modifikation lediglich durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Vorrang der bekenntnisangehörigen Kinder vor anderen Kindern aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 12 LVerf NRW) ergibt, die sodann vom Schulgesetz aufgegriffen worden sind. Insofern erlaube ich mir zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine ausführliche Stellungnahme zu diesem Themenbereich an den Petitionsausschuss vom 08.03.2010 hinzuweisen, die Ihnen vom Petitionsausschuss mit Beschluss vom 13.04.2010 übersendet worden ist.

Weiterhin beschreiben Sie die Praxis an Schulen, wonach Eltern von Kindern, die nicht dem Bekenntnis der betreffenden Bekenntnisgrundschule angehören, eine Erklärung unterschreiben, dass sie sich mit der

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Unterrichtung und Erziehung in dem Bekenntnis der Schule einverstanden erklären. Diese Praxis ist nicht zu beanstanden, da es sich hierbei lediglich um die Verschriftlichung einer Willenserklärung der Eltern handelt. Die Schule kann somit die Grundlage für eine Aufnahmeentscheidung dokumentieren. Ausreichend wäre aber auch eine mündliche Erklärung, die von der Schule zu Protokoll genommen wird.

Die vorgenannte Willenserklärung bezieht sich auf die konfessionelle Ausrichtung des elterlichen Erziehungsrechtes und ist daher insbesondere von dem grundgesetzlichen Recht der Bekenntnisausübungsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützt. Aufgrund dieser Bestimmung ist es dem Staat – hier der aufnehmenden Bekenntnisgrundschule – verwehrt, sozusagen eine Gewissensprüfung bei diesen Eltern vorzunehmen, um nach dem „Wahrheitsgehalt“ dieser Willenserklärung zu forschen. Eine solche Nachforschung durch die Schule würde eine nicht zulässige Grundrechtsverletzung darstellen. Insofern muss der Staat es hinnehmen, wenn die Eltern eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, es ihnen jedoch inhaltlich nicht auf eine Unterrichtung und Erziehung im betreffenden Bekenntnis der Schule ankommt und die Erklärung nur abgegeben wurde, um einen Platz für das Kind an der Schule zu sichern. Etwas anderes mag lediglich dann gelten, wenn die Nichternstlichkeit dieses Erklärungsinhaltes für die Schule ganz offenkundig ist.

Des Weiteren fordern Sie die Umsetzung des § 26 Abs. 7 SchulG. Hiernach ist an einer Bekenntnisschule für mehr als zwölf Schülerinnen und Schüler einer konfessionellen Minderheit eine Lehrkraft in dem betreffenden Bekenntnis der Minderheit einzustellen. Jedoch kann sich auf diesen Minderheitenschutz grundsätzlich nicht berufen, wer den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, sein Kind soll in eine Bekenntnisgrundschule aufgenommen werden, obwohl ein anderes Schulangebot in zumutbarer Entfernung erreichbar wäre. Im Übrigen ist mir aktuell nicht bekannt, dass seitens der Schulverwaltung über den gesetzlichen Tatbestand hinaus weitere (unzulässige) Voraussetzungen aufgestellt werden, um eine entsprechende Lehrkraft anzustellen.

Im Hinblick auf Situation an den Grundschulen im Bereich der Stadt Bonn hat mir das betreffende Schulamt berichtet, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2011/2012 bis auf wenige Ausnahmen allen Kindern an der nächstgelegenen Grundschule als Erstwunschschule ein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte. Unbeschadet der geringen Anzahl von Ablehnungen von sogenannten wohnortfernen Kindern sind lediglich an einer katholischen Bekenntnisgrundschule auch acht sogenannte wohnortnahe Kinder abgelehnt worden; hiervon waren jeweils vier Kinder katholisch beziehungsweise bekenntnisfremd. Nach alledem ist eine Benachteiligung bekenntnisfremder oder bekenntnisloser Kinder im Vergleich zu bekenntnisangehörigen Kindern in Bezug auf die nächstgelegene Bekenntnisgrundschule nicht erkennbar.

Bezüglich der Besetzung von Schulleitungsstellen im Grundschulbereich ist es in der Tat so, dass hier nicht alle freien Stellen besetzt werden können. Dieses ist jedoch nicht vorrangig ein Problem an Bekenntnisgrundschulen, sondern zeichnet sich für alle, insbesondere kleinere Grundschulen ab. Um die angespannte Bewerberlage abzumildern, wurden mit der letzten Novellierung der Laufbahnverordnung (LVO) die

für Beförderungen bei Übernahme von Schulleitungsfunktionen für den Grundschulbereich vorzuweisenden Dienstzeiten bereits erheblich verkürzt. Damit ist die unter schulfachlichen Aspekten vertretbare Grenze hinsichtlich der gewünschten und unentbehrlichen Lebens- und Berufserfahrung erreicht.

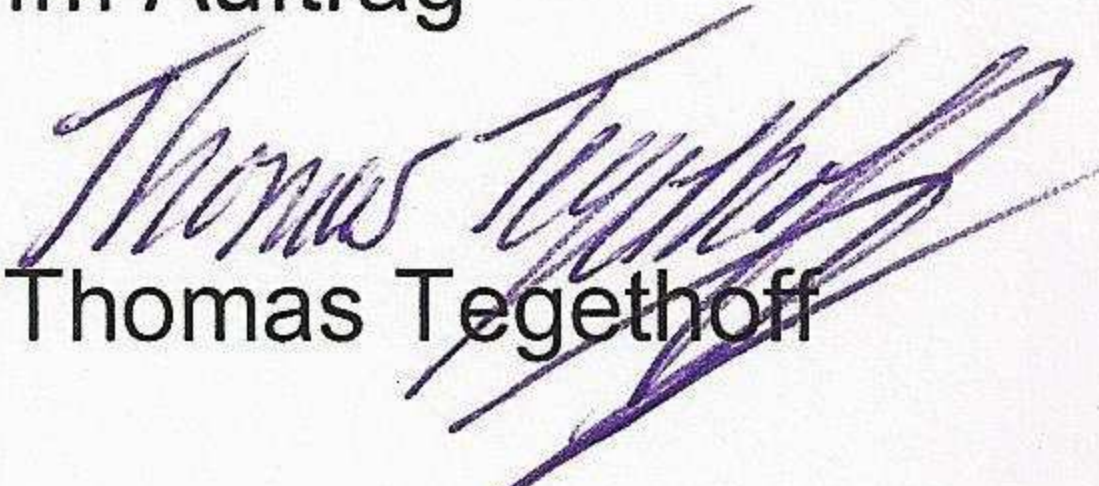
Dass darüber hinaus die Bekenntnishomogenität der Schulleitung gegeben sein muss, folgt aus den staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen der Verfassung. Demzufolge bedeutet die Nichtzulassung zu einem Amt an einer Bekenntnisschule aufgrund fehlender konfessioneller Eignung keine grundrechtliche Verletzung der Bekenntnisausübungsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Bereits in seiner Entscheidung vom 17.09.1964 – BVerwG II C 121.62 – hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass *„... an den Bekenntnisschulen ... Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Bekenntnisses von Lehrern des gleichen Bekenntnisses erzogen und unterrichtet [werden], welche die aus dem Charakter der Bekenntnisschulen sich ergebenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, die sie befähigen, im Geiste des Bekenntnisses zu erziehen und zu unterrichten (...); dies gilt in höherem Maße für den Leiter einer Bekenntnisschule (...), der auch das Lehrerkollegium seiner Schule entsprechend anzuleiten hat“*. Diese – bereits ältere – Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat eingedenk der unveränderten staatskirchenrechtlichen Ausgangslage weiterhin Bestand, so dass die Bekenntnishomogenität bei Schulleitungen an Bekenntnisgrundschulen weiterhin ein Tatbestandsmerkmal ist.

Sofern Sie die Forderung postulieren, die Umwandlung von Bekenntnisschulen und Gemeinschaftsschulen in Abweichung von der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 27 Abs. 3 SchulG zu erleichtern, so darf ich darauf hinweisen, dass die (unteren) Schulaufsichtsbehörden lediglich die Anwendung dieser überwachen, es der Exekutive jedoch nicht möglich ist, über eine andere Fassung dieser Vorschrift in dem von Ihnen gewünschten Sinne zu entscheiden. Hier verbleibt mir lediglich, auf die Gesetzgebungskompetenz des Landtags hinzuweisen.

Ich hoffe, Ihnen und Ihrer Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“ mit den vorgenannten Ausführungen weiter geholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Tegethoff